

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/08_2022

Lausanne, 10. März 2022

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 10. März 2022 (6B_636/2020, 6B_637/2020)

Rassendiskriminierung: Beschwerden von Co-Präsidenten der Jungen SVP Kanton Bern abgewiesen

Das Bundesgericht weist die Beschwerden der beiden Co-Präsidenten der Jungen SVP des Kantons Bern gegen ihre Verurteilung wegen Rassendiskriminierung ab. Das Obergericht des Kantons Bern hatte sie 2019 im Zusammenhang mit einem 2018 auf Facebook und auf der Homepage der Partei veröffentlichten Beitrag zu Transitplätzen für ausländische Fahrende schuldig gesprochen.

Die Junge SVP des Kantons Bern (JSVP Kanton Bern) veröffentlichte im Februar 2018 auf Facebook und auf ihrer Homepage einen Textbeitrag mit einer Karikatur. Der Text nahm Bezug auf geplante Transitplätze für ausländische Fahrende und die kommenden Wahlen in den Grossen Rat des Kantons Bern. Die Karikatur zeigte einen Transitplatz für Fahrende mit einem Abfallberg; im Hintergrund war eine leicht dunkelhäutige Person zu sehen, die im Freien ihre Notdurft verrichtet. Im Vordergrund wurde eine als "Schweizer" erkennbare Person (mit Tracht und Kappe mit Schweizerkreuz) abgebildet, die sich mit angewidertem Gesicht die Nase zuhält. Im oberen Teil des Bildes fand sich der Text "Millionenkosten für Bau und Unterhalt, Schmutz, Fäkalien, Lärm und Diebstahl etc. Gegen den Willen der Gemeindebevölkerung". Unter dem Bild folgte der Text "Wir sagen NEIN zu Transitplätzen für ausländische Zigeuner" und ein Aufruf zur Wahl der JSVP-Kandidaten. Das Regionalgericht Bern-Mittelland verurteilte die beiden Co-Präsidenten der JSVP Kanton Bern im Januar 2019 wegen Rassendiskriminierung zu bedingten

Geldstrafen von 30 Tagessätzen. Das Obergericht des Kantons Bern bestätigte die Schuldsprüche im Dezember 2019.

Das Bundesgericht weist die Beschwerden der beiden Co-Präsidenten der JSVP Kanton Bern an seiner öffentlichen Beratung vom Donnerstag ab. Der Rassendiskriminierung (Artikel 261^{bis} Strafgesetzbuch) macht sich unter anderem schuldig, wer gegen eine Person oder eine Personengruppe wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung öffentlich zu Hass oder Diskriminierung aufruft oder eine Person oder eine Personengruppe deshalb öffentlich in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert. Zunächst ist entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer davon auszugehen, dass der hier verwendete Begriff "ausländische Zigeuner" im vorliegenden Kontext eine Ethnie im Sinne des Tatbestandes der Rassendiskriminierung bezeichnet. Aufgrund der schriftlichen und bildlichen Elemente des Beitrags – unter anderem der Bildüberschrift "ausländische Zigeuner" und der Abbildung einer leicht dunkelhäutigen Person – ist davon auszugehen, dass der Begriff vom Durchschnittsadressaten als Sammelkategorie für Roma und Sinti und damit für ethnische Gruppen verstanden wird. Indem die Gleichwertigkeit der Angehörigen der Roma und Sinti als menschliche Wesen durch die pauschalisierte Zuschreibung von unordentlichen, unhygienischen, geradezu ekelerregenden, schamlosen und kriminellen Verhaltensweisen in Frage gestellt wird, werden sie im Sinne des Tatbestandes herabgesetzt.

Durch die Pauschalisierung dieser höchst negativen Merkmale und der damit erreichten generellen Abwertung der betroffenen Gruppe ruft der Beitrag auch Hass und Diskriminierung hervor. Die Meinungsäusserungsfreiheit der Beschwerdeführer wird durch die Verurteilung nicht verletzt. Es trifft zwar zu, dass im Rahmen politischer Auseinandersetzungen selbstverständlich auch Kritik an allfälligen Missständen geäussert werden darf. Der Tatbestand der Rassendiskriminierung ist in diesem Sinne nicht bereits erfüllt, wenn jemand etwas Unvorteilhaftes über eine von der fraglichen Norm geschützte Gruppe äussert. Mit der Kernbotschaft, wonach "ausländische Zigeuner" generell unhygienisch, ekelerregend und kriminell seien, werden indessen nicht bestehende Missstände sachbezogen dargestellt, sondern wird die betroffene Gruppe pauschal verunglimpft und herabgesetzt.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf www.bger.ch veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt) : *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > 6B_636/2020 eingeben.